



Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stoff + Stoff GmbH

a) Allgemeines

Für die Lieferung unserer Erzeugnisse sind ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mündliche Abreden sind beiderseits nur verpflichtend, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

b) Angebot und Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Nachträgliche Preisänderungen bleiben vorbehalten.
2. Aufträge an uns bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, bei vorrätigen und sofort lieferbaren Artikeln ist die Rechnung gleichzeitig Auftragsbestätigung. Bis zur schriftlichen Annahme oder Auftragsbestätigung entstehen für uns keine Verpflichtungen.

c) Lieferumfang

1. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestätigten Menge sind zulässig.
2. Geringe übliche Abweichungen in Größe, Farbe, Gummierung, Qualität und der sonstigen Ausführung bilden keinen Grund für Beanstandungen seitens des Käufers.
3. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Käufers, einschließlich dadurch verursachten Maschinenstillstandes sind zusätzlich zu vergüten. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Käufer wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge sowie Änderungen angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Käufer veranlasst worden sind, werden gesondert berechnet.

d) Lieferzeit und Versand

1. Wir sind bemüht, die vereinbarten Liefertermine, die frühestens mit der Erteilung der letzten Ausführungsvorschriften beginnen, einzuhalten, übernehmen jedoch dafür keine Haftung. Stattdessen hat der Auftraggeber das Recht, wenn wir schriftlich zugesagte Termine überschreiten, an uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens 45 Tagen zu setzen und bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist vom Verträge zurückzutreten. Beruht die Verzögerung auf Produktionsausfällen, die wir oder unsere Lieferanten durch höhere Gewalt wie z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Mangel an Energie, Roh- und Hilfsstoffen, Arbeitskräften, usw. erleiden, so sind beide Vertragsteile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Liefertermin in Folge solcher oder ähnlicher Ereignisse um mehr als 60 Tage überschritten wird.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Aufträge, deren Auslieferung auf Abruf des Käufers erfolgen soll (Abschlussaufträge), können nur in besonderen Fällen angenommen werden. Wenn nicht anders vereinbart, muss die gesamte Auftragsware spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss abgenommen sein. Wir sind berechtigt, nach Ablauf dieser Frist unter vorheriger Ankündigung den bei uns noch lagernden Gesamt- oder Restbestand an Auftragsware auszuliefern. Wird die Frist von 6 Monaten oder eine andere vereinbarte Abnahmefrist überschritten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die für die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen.
4. Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers und, soweit keine Versandvorschriften gegeben sind, nach bestem Ermessen ohne Gewähr für den billigsten oder schnellsten Weg. Wünscht der Besteller eine beschleunigte Versandart (Express, Kurierversand, etc.), so gehen die Kosten zu seinen Lasten.



e) Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Auftragsware geht auf den Käufer über, sobald die Ware ihm oder einem Frachtführer übergeben wurde, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Betriebsgrundstücks.
2. Befindet sich der Käufer im Verzug der Abnahme oder hat er Abschlussaufträge nicht fristgemäß abgenommen, so geht die Gefahr auf ihn über, soweit nicht der Schaden durch unsere Versicherung gedeckt ist.

f) Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders bestimmt, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Die Zahlung ist 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Danach gerät der Käufer auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag.
3. Wir sind berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern.
4. Bei Zahlung nach Fälligkeit berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber in Höhe des uns entstandenen Schadens.
5. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und gegen Vergütung der Diskontspesen genommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Wechselzahlung berechtigt nicht zum Abzug von Skonto.
6. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschl. Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder wird über seine Vermögensverhältnisse Ungünstiges bekannt, so können wir für sämtliche noch unbezahlten Lieferungen unter Wegfall des Zahlungszieles sofortige Bezahlung, für neue Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
7. Die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

g) Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Warenlieferungen und unserer sonstigen Forderungen, bei Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Käufer darf sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Von Pfändungen durch Dritte und Beschlagnahmen muss er uns unverzüglich benachrichtigen.
2. Zurückgenommene Ware wird mit dem Wert zugeschrieben, zu dem wir sie wieder veräußern können.
3. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzuges ist der Käufer verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
4. Bei Be- oder Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten und in dessen Eigentum stehenden Waren ist der Verkäufer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Verkäufer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.



h) Gewährleistung

1. Die angelieferte Ware ist, wenn sie keine wesentlichen Mängel aufweist, vom Käufer abzunehmen. Verpackungen sind vor Übernahme zur Feststellung etwaiger Beschädigung und Beraubung zu prüfen. Beschädigte Sendungen sind dem Beförderer erst nach schriftlicher Anerkennung des Schadens abzunehmen. Mängelrügen müssen spätestens innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware schriftlich bei uns eingehen. Bei versteckten Mängeln, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, beginnt die Frist mit der Entdeckung. Muster der beanstandeten Ware sind unverzüglich zur Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge zurückzusenden.

2. Für die Eignung unserer Erzeugnisse, für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck, übernehmen wir keine Garantie. Dies gilt insbesondere auch für unsere selbstklebenden Erzeugnisse, da bei ihnen die Reaktion der Haftgummierung oder Lackierung auf bestimmte Materialien (z. B. Kunststoffe, Feinleder, Textilien, usw.) nicht vorausgesehen werden kann. Es ist daher erforderlich, dass der Käufer die Eignung des Materials für seinen speziellen Verwendungszweck selbst prüft, z. B. eigene Klebeversuche auf dem Originalmaterial durchführt. Wir lehnen jede Haftung für irgendwelche Schäden oder Nachteile ab.

3. Bei berechtigten Beanstandungen – bei Gütemängeln nur nach Rückgabe der fehlerhaften Stücke – steht uns zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Wenn dies nicht möglich ist, so hat der Käufer das Recht, Minderung und – sofern die Ware für den Käufer objektiv wertlos ist – Wandlung, nicht aber Schadensersatz zu verlangen. Mängel eines Teiles berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Über Ersatz oder Gutschriften der beanstandeten Waren hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Vom Käufer oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferte oder übertragene Daten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Verkäufers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Käufer vor Übersendung, jeweils dem neuesten Stand der Technik entsprechende Schutzprogramme gegen Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Käufer. Wir sind berechtigt eine Kopie anzufertigen.

j) Haftungsbegrenzung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

2. Soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

3. Dieser Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

k) Verjährung

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer arglistig gehandelt hat.



l) Urheberrecht

1. Alle Rechte an eigenen Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen, Druck-, Stanz- und Prägwerkzeugen usw. in jedem Verfahren und zu jedem Zweck verbleiben uns, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Unsere Entwürfe dürfen nicht vervielfältigt, abgezeichnet, nachgeahmt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Unser Eigentum und unsere Rechte bleiben uns auch nach Bezahlung.
2. Werden uns Vorlagen und Ideen zur Verfügung gestellt, so beziehen sich unsere Rechte nur auf den Teil des Entwurfs, der von uns gestaltet wurde.
3. Kommt der Auftrag nicht zustande, so werden die Entwürfe berechnet. Umfangreiche Entwurfsarbeiten oder Neugestaltung von Warenzeichen, Fabrikmarken usw. werden gesondert berechnet, auch wenn ein Lieferauftrag zustande kommt.
4. Bei Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen oder sonstigen Vorlagen, die vom Käufer geliefert werden, lehnen wir eine Untersuchung darüber, ob unsere angefertigten Entwürfe gegen etwa bestehende geschützte Rechte (Urheberrecht, Warenzeichen usw.) verstoßen, ab. Der Käufer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.
5. Korrektur-Abzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vorgelegt. Ergeben sich Satzkorrekturen durch nachträgliche, im Manuskript nicht vorgesehene Änderungen, so werden sie nach der verwendeten Zeit berechnet. Der Käufer hat die zur Prüfung übersandten Korrektur-Abzüge in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Käufer über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Käufers.

m) Datenschutz

1. Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung handelt die Stoff + Stoff GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften der EU-DSGVO / BDSG.
2. Die vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert.
3. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
3. Bei Fragen zum Thema Datenschutz, Auskunfts- oder Änderungswünschen stehen wir telefonisch, per E-Mail oder Fax zur Verfügung.
4. Mehr Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie in unserer „Allgemeinen Datenschutzerklärung“.

n) Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschl. Wechsel- und Urkundenprozesse ist Rinteln/Weser.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung, UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder von einem Gericht für rechtsunwirksam erklärt werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

o) Nachhaltigkeit

Unsere Richtlinien zur Nachhaltigkeit sind verpflichtend einzuhalten und definieren einen Mindeststandard für alle Lieferanten und Geschäftspartner.
Alle aktuellen Richtlinien und Bedingungen sind unter www.stori.de/unternehmen/ zu finden.

